

Informationen für Antragsteller: Kriterien der Projektauswahl

Jeder Projektvorschlag durchläuft vor der formalen Beantragung bei der Bewilligungsstelle (siehe unten) folgende Stationen der Bewertung: Das Regionalmanagement (siehe dort) berät die Projektträger im Sinne des Regionalen Entwicklungskonzeptes und den Zielen der LEADER-Förderung im Taunus.

Anhand eines Projektbogens und zusammen mit den Projektunterlagen wird das Vorhaben dem LEADER-Entscheidungsgremium (siehe dort) vorgelegt.

Handelnde Akteure, Projektträger und Fachleute werden gegebenenfalls zu den Vorstellungen der Projektvorschläge eingeladen.

Das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe entscheidet zu jedem Projektvorschlag unter Zugrundelegung der Bewertungskriterien (siehe dort) über die Förderwürdigkeit und legt anhand der vergebenen Punktzahl die Priorität des Projektes fest.

Kriterien der Projektauswahl

Das Projekt wird zur Förderung ausgewählt, wenn es folgende Kriterien erfüllt:

- I. Mindestkriterien
- II. Beitrag zu den Handlungsfeldern des Regionalen Entwicklungskonzeptes
- III. Beitrag zu den Querschnittszielen zur ländlichen Entwicklung des Landes Hessen (EPLR)

I. Mindestkriterien:

Die Mindestkriterien sind dann erfüllt, wenn zu dem Projekt eine detaillierte formale Projektbeschreibung vorliegt und die wichtigsten Fördervoraussetzungen entsprechend der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung mit der BWS abgestimmt wurden (Gesamtfinanzierung und Finanzierung der Folgekosten vom Projektträger plausibel dargestellt und Mindestfördersumme bzw. Bagatellgrenze eingehalten). Erfüllt das Projekt diese Mindestkriterien nicht, ist es abzulehnen oder zurückzustellen.

II. Handlungsfelder des Regionalen Entwicklungskonzeptes:

Das Projekt muss einen Beitrag zu mindestens einem Handlungsfeld oder mehreren Handlungsfeldern erfüllen, ansonsten ist es abzulehnen oder muss überarbeitet werden. Leistet das Projekt einen Beitrag zu den jeweils benannten Entwicklungszielen, dann wird hier der Erfüllungsgrad zum Entwicklungsziel definiert. Ein Punkt bedeutet einen geringen Erfüllungsgrad, sechs Punkte bedeuten, dass das Projekt einen hohen Erfüllungsgrad erreicht. Erreicht das Projekt in dem Kriterium keine Punktzahl, dann ist es zurückzuweisen oder zu überarbeiten.

III. Querschnittsziele zur ländlichen Entwicklung des Landes Hessen (EPLR):

Die Querschnittsziele Innovation, Nachhaltigkeit in seinen drei Ebenen, Demografischer Wandel, Klimaschutz und Anpassung an seine Auswirkungen sowie Stärkung der Stadt-Land-Beziehung werden mindestens mit 1 Punkt erfüllt.

Die Eigenschaften bzw. Kriterien können mit Ja oder Nein beantwortet werden oder ausdifferenziert in Kriterium II, in dem die Möglichkeit besteht, besondere Gewichtungen anhand der Punktevergabe darzulegen.

Das Projekt ist förderwürdig, wenn es mindestens 5 Punkte (aus II und III zusammen) erhält, die Mindestkriterien erfüllt und einen Beitrag zu mindestens einem Handlungsfeld erbringt. Die jeweilige Punktzahl entscheidet über die Priorisierung der Projekte.

Auch die Beschlussfassung im Entscheidungsgremium erfordert definierte Regeln:

Sollte das zur Beschlussfähigkeit des LEADER-Entscheidungsgremiums notwendige „doppelte Quorum“ (1. mindestens 50% der Mitglieder sind anwesend und 2. mindestens 50% der Stimmberechtigten sind dem nicht öffentlichen Bereich zuzuordnen) nicht erfüllt sein, stimmt das Gremium trotzdem ab. Die nicht anwesenden Stimmberechtigten erhalten dann die Möglichkeit nachträglich schriftlich abzustimmen und damit die Beschlussfähigkeit des Gremiums herzustellen.

Nach der Entscheidung über die Förderwürdigkeit, wird ein Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsstelle gestellt.

Für die Kommunen des Untertaunus ist dies:

Amt für den Ländlichen Raum Landkreis Limburg Weilburg

Bernhard Meyer, 06431-296-5973

e-mail: B.Meyer@Limburg-Weilburg.de,

für die Kommunen des Hochtaunus ist dies:

Amt für den Ländlichen Raum Hochtaunuskreis

Cornelia Geratsch, 06172-999-6160

e-mail: Cornelia.Geratsch@Hochtaunuskreis.de